



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[Faint, illegible text]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hahn und Kollegen,
Obere Str. 30, 78050 Villingen-Schwenningen, Az: [REDACTED]/24

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Karlsruhe, Gebäude F
Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED] - 998

- Antragsgegnerin -

wegen Asylzuständigkeit (Griechenland),
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 3. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

am 9. September 2024

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage - A 3 K 3870/24 - gegen die in Ziff. 3 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15.07.2024 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Die Entscheidung ergeht nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter.

I. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Er wurde insbesondere fristgerecht innerhalb einer Woche gestellt (§ 74 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG), wie sich aus dem Folgenden ergibt; mit der ebenfalls am 08.08.2024 erhobenen Klage A 3 K 3870/24 liegt auch ein nicht offensichtlich unzulässiger Rechtsbehelf vor, dessen aufschiebende Wirkung angeordnet werden kann.

Auf die Postzustellurkunde, wonach der Bescheid, weil die Übergabe des Schriftstücks nicht möglich gewesen sei, bereits am 23.07.2024 in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt worden sei, kann vorliegend nämlich nicht abgestellt werden. Denn diese Zustellung genügt nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Da sich das Bundesamt entschieden hat, den Bescheid förmlich zuzustellen, sind gemäß § 41 Abs. 5 (VwVfG) für die „Bekanntgabe“ des Bescheids die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) maßgebend. Für die gewählte Zustellung durch die Post mit Postzustellungsurkunde gelten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VwZVG die §§ 177 bis 182 Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Da es sich nach Auskunft des Leiters um eine Gemeinschaftsunterkunft und nicht um eine Aufnahmeeinrichtung handelt, sind die Besonderheiten des § 10 Abs. 4 AsylG nicht anwendbar (Funke-Kaiser in: GK-AsylG, 139. EGL 2022, § 10 Rn. 355 ff.). Von daher gilt hinsichtlich der Zustellung, die gemäß § 177 ZPO durch Übergabe an den Adressaten zu bewirken ist, dass sie bei fehlender Übergabemöglichkeit an den Adressaten ersatzweise dadurch bewirkt werden kann, dass nach § 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO dann, wenn eine Person, in einer Gemeinschaftseinrichtung wohnt, sie aber dort nicht angetroffen wird, das Schriftstück an den Leiter dieser Gemeinschaftseinrichtung oder seinem dazu ermächtigten Vertreter übergeben wird. Ist auch ein solcher Leiter beziehungsweise sein Vertreter nicht anzutreffen, an den das Schriftstück übergeben werden kann, so scheidet

eine Ersatzzustellung durch Einlegung in den Briefkasten nach § 180 ZPO bei Gemeinschaftseinrichtungen aus, da diese Vorschrift nur auf die Zustellungen nach § 178 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, nicht aber auf die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 3 (an den Leiter der Gemeinschaftseinrichtung) Anwendung. In diesem Fall ist lediglich eine Ersatzzustellung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 ZPO durch Niederlegung des Schriftstücks bei der mit der Ausführung der Zustellung beauftragten Poststelle zulässig. Nur dann, wenn der Adressat in der Gemeinschaftseinrichtung (ausnahmsweise) einen eigenen Briefkasten unterhält, ist nach überzeugender Auffassung eine analoge Anwendung des § 180 ZPO und damit eine Ersatzzustellung auch durch Einlegen in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten zulässig (vgl. VG Freiburg, Beschluss vom 19.04.2016 - A 6 K 947/16 -, juris Rn. 13; VG Bayreuth, Urteil vom 05.06.2018 - B 7 K 17.32410 -, juris; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 12.04.2024 - 1a K 4942/22.A -, juris).

Der Leiter der Gemeinschaftsunterkunft gab auf telefonische Nachfrage an, dass die Post dort zentral bei ihm eingehe und täglich zur Abholung bereitgehalten werde. Die Asylsuchenden würden sowohl über den allgemeinen Ablauf der Postverteilung als auch über den Posteingang informiert. Mitunter hielten sich die Asylsuchenden jedoch auch für längere Zeit nicht in der Einrichtung auf. Werde die Post später abgeholt, werde dies auf dem Umschlag vermerkt. Demnach hat der Antragsteller wohl schon keinen mit seinem Namen beschrifteten Briefkasten, in den das Schriftstück hätte eingelegt werden können. Dies entspricht der regelmäßig in Gemeinschaftsunterkünften vorzufindenden Situation. Typischerweise verfügen diese lediglich über einen Gemeinschaftsbriefkasten. Insoweit ist zwar durchaus vorstellbar, dass der beurkundende Postzusteller einen Briefkasten des Büros der Unterkunft zum Einwurf des Bescheides genutzt und diese Vorrichtung auf der Zustellungsurkunde als zur Wohnung gehörend angegeben hat. Damit jedoch kann eine - wie oben aufgezeigt - nach der gesetzlichen Konzeption eine wirksame Zustellung nicht bewirkt werden.

Bei fehlerhafter Zustellung kommt es gemäß § 189 ZPO auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs beim Adressaten an. Dies ist vorliegend ausweislich des Vermerks auf dem Briefumschlag der 02.08.2024. Damit wurde der Antrag fristgerecht erhoben.

II. Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

1. Hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) - wie hier - den Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt, so darf das Gericht die Aussetzung der Abschiebung nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG nur anordnen, wenn zum nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamts bestehen. Ernstliche Zweifel liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 166 <juris Rn. 99> [zu Art. 16a GG]).

2. Derartige ernstliche Zweifel liegen hier vor.

a) Rechtsgrundlage für die Abschiebungsandrohung ist § 35 i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Hiernach droht das Bundesamt dann, wenn ein anderer Mitgliedstaat dem Ausländer bereits internationalen Schutz zuerkannt hat, die Abschiebung in den Staat an, in dem der Ausländer vor Verfolgung sicher war. Diese Voraussetzungen sind vorliegend zwar unstreitig erfüllt. Auch bei Vorliegen der geschriebenen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist eine Unzulässigkeitsentscheidung jedoch auf Grund vorrangigen Unionsrechts ausgeschlossen, wenn die Lebensverhältnisse, die den Antragsteller als anerkannter Schutzberechtigter in dem anderen Mitgliedstaat erwarten, diesen der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. v. von Art. 4 GRCh zu erfahren; unter diesen Voraussetzungen ist es den Mitgliedstaaten untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a RL 2013/32/EU eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen (vgl. EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 - C-540/17 u. a. [Omar] -, juris Rn. 33; BVerwG, Urteile vom 17.06.2020 - 1 C 35.19 -, juris Rn. 23 und vom 21.04.2020 - 1 C 4.19 -, juris Rn. 36; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.01.2022 - A 4 S 2443/21 -, juris Rn. 21).

b) Vorliegend bestehen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass dem Antragsteller in der Hellenischen Republik (im Folgenden: Griechenland) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. d. Art. 4 GRCh droht.

aa) Wesentliche Kriterien für die zu entscheidende Frage, ob eine unmenschliche oder erniedrigende (bzw. „entwürdigende“) Behandlung vorliegt, finden sich in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK, der mit Art. 4 GRCh übereinstimmt. Die Annahme einer drohenden Verletzung des Grundrechts aus Art. 4 GRCh muss durch wesentliche Gründe gestützt werden. Das bedeutet, dass die festgestellten Tatsachen hinreichend verlässlich und aussagekräftig sein müssen; nur unter dieser Voraussetzung ist es nach der maßgeblichen Sicht des Gerichtshofs der Europäischen Union gerechtfertigt, von einer Widerlegung des „gegenseitigen Vertrauens“ der Mitgliedstaaten untereinander auszugehen. In diesem Zusammenhang müssen die festgestellten Tatsachen und Missstände verallgemeinerungsfähig sein, um die Schlussfolgerung zu rechtfertigen, dass es nicht nur vereinzelt, sondern immer wieder und regelhaft zu Grundrechtsverletzungen nach Art. 4 GRCh kommt. Das bei einer wertenden und qualifizierten Betrachtungsweise zugrunde zu legende Beweismaß ist das der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im herkömmlichen Verständnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung, das sich nicht von dem in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelten Beweismaß des „real risk“ unterscheidet (vgl. zu alledem: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.10.2016 - A 11 S 1596/16 -, juris Rn. 32 und Beschluss vom 05.07.2016 - A 11 S 974/16 -, juris Rn. 32). Eine durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichnete Situation, erreicht die Schwelle der für die Annahme einer Verletzung des Art. 4 GRCh erforderlichen Erheblichkeit grundsätzlich nicht. Nur wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden („Brot, Bett, Seife“), und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre, ist die Schwelle der Erheblichkeit überschritten (vgl. EuGH, Urteile vom 19.03.2019 - C-297/17 u. a. [Ibrahim] -, juris, Rn. 89 ff.; - C-163/17 [Jawo] -, juris, Rn. 91 ff. und Be-

schluss vom 13.11.2019, - C-540/17 u. a. [Omar] -, juris Rn. 39; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.01.2022, - A 4 S 2443/21 -, juris Rn. 21 und Urteil vom 29.07.2019 - A 4 S 749/19 -, juris Rn. 40).

bb) Ausgehend von diesem Maßstab droht dem Antragsteller voraussichtlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung in Griechenland.

Die aktuelle (ober-)gerichtliche Rechtsprechung nimmt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel ganz überwiegend an, dass vorbehaltlich - hier nicht vorliegender - besonderer Umstände des Einzelfalls anerkannt Schutzberechtigten, die nach Griechenland zurückkehren, eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 GRCh droht (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.01.2022, - A 4 S 2443/21 -, juris; Sächsisches OVG, Urteil vom 27.04.2022 - 5 A 492/21 A -, juris Rn. 42; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05.04.2022 - 11 A 314/22.A -, juris Rn. 44; OVG Bremen, Urteil vom 16.11.2021 - 1 LB 371/21 -, juris Rn. 37; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.11.2021 - OVG 3 B 53.19 -, juris Rn. 23; VG Freiburg, Urteil vom 23.11.2023 - A 1 K 3442/23 -, n. v.; VG Bayreuth, Beschluss vom 27.09.2023 - B 7 S 23.30770 -, juris Rn. 27; VG Gießen, Beschluss vom 07.09.2023 - 2 L 1520/23.GI.A -, juris Rn. 11; VG Braunschweig, Beschluss vom 15.06.2023 - 2 B 140/23 -, juris Rn. 24; a. A. etwa Bayerischer VGH, Beschluss vom 17.03.2020 - 23 ZB 18.33356 -, juris Rn. 27; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 06.09.2019 - 4 LB 17/18 -, juris Rn. 75; VG Hamburg, Urteile vom 28.06.2024 - 12 A 4023/22 und 12 A 4048/22 -, juris; VG Trier, Urteil vom 22.05.2024 - 8 K 129/24.TR -, juris; VG Frankfurt [Oder], Urteil vom 28.02.2024 - VG 8 K 727/23.A -, juris; VG Ansbach, Beschluss vom 23.02.2024 - AN 17 S 23.50064 -, juris; VG Cottbus, Urteil vom 06.02.2024 - 5 K 307/20.A -, juris; VG Regensburg, Urteil vom 05.08.2021 - RO 11 K 20.31683 -, juris S. 9). Soweit der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 06.08.2024 - 2 A 1131/24.A - (juris) ausgeführt hat, dass eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 4 GrCh und Art. 3 EMRK durch systemische Schwachstellen jedenfalls nicht für anerkannte männliche Schutzberechtigte bestehe, die allein nach Griechenland zurückkehren und jung, gesund und arbeitsfähig sind, wurde die Revision zum Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in Griechenland zugelassen. Eine Entscheidung steht

insoweit aus (vgl. Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.09.2024 zur eingegangenen Tatsachenrevision unter dem Az. 1 C 18.24).

Die Kammer schließt sich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes der noch weit überwiegenden Einschätzung an. Zwar hat sich die wirtschaftliche Lage in Griechenland zuletzt deutlich entspannt (vgl. etwa NZZ vom 04.07.2024 [<https://www.nzz.ch/wirtschaft/griechenland-kaempft-mit-sechs-tage-wochegegen-fachkraeftemangel-id.1837890>]; Der Spiegel vom 25.06.2024 [<https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/griechenland-macht-6-tage-woche-moeglich-a-948e8239-3ece-46e2-b2b9-483850ae4b64>]), was sich auch unmittelbar auf die Lebensverhältnisse von anerkannt Schutzberechtigten auswirken dürfte. Allerdings begründen gegenläufige neuere Erkenntnismittel nach wie vor ernstliche Zweifel an der Entscheidung des Bundesamts, die nur in einem Hauptsacheverfahren geklärt werden können. So führt etwa die Schweizerische Flüchtlingshilfe zur Situation anerkannt Schutzberechtigter in Griechenland aus (SFH, Factsheet Griechenland - Update 2023, 11.08.2023, S. 3):

„Die Situation für Personen mit Schutzstatus in Griechenland ist in verschiedener Hinsicht als prekär zu werten, der gewährte Schutz existiert lediglich auf dem Papier. Seit Juni 2020 sind Schutzberechtigte verpflichtet, die Unterkünfte spätestens 30 Tage nach Anerkennung zu verlassen. Es existieren keine staatliche Unterstützung oder finanzielle Leistungen. Dies führt dazu, dass Personen mit Schutzstatus in Griechenland in aller Regel mit Obdachlosigkeit konfrontiert sind und damit kämpfen, ihre elementarsten Bedürfnisse befriedigen zu können. Der Zugang zum Arbeitsmarkt gestaltet sich sehr schwierig, es gibt keine staatlichen Programme zur Arbeitsmarktintegration. Sowohl für den Zugang zum Arbeitsmarkt als auch zum öffentlichen Gesundheitssystem wird eine Sozialversicherungsnummer benötigt, deren Erhalt an verschiedene bürokratische Hürden und Voraussetzungen geknüpft ist. Es besteht in Griechenland kein wirksamer Rechtsbehelf für Personen mit internationalem Schutzstatus, die durch die Verweigerung von sozioökonomischen Rechten und extremer materieller Entbehrung eine Verletzung ihrer Recht aus Art. 3 EMRK erfahren haben.“

Auch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl berichtet in seiner aktuellen Länderinformation (BFA Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation Griechenland, 13.06.2024, S. 27), dass zwar Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen in Athen kein Massenphänomen darstelle, jedoch 18 von 64 Schutzberechtigten obdachlos seien

oder sich in prekären Wohnverhältnissen befänden, 14 von 64 Schutzberechtigten unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht seien und insgesamt 32 von 64 Schutzberechtigten unter schlechten Wohnbedingungen lebten.

Eine individuelle Zusicherung der Gewährleistung der elementaren Bedürfnisse durch die griechischen Behörden liegt im Fall des Antragstellers nicht vor. Eine weitere Aufklärung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten, nachdem der Antragsteller bereits bei seiner Anhörung am 10.06.2024 konkrete Angaben zu den prekären Lebensverhältnissen in Griechenland gemacht und insbesondere ausgeführt hat, dass es schwierig gewesen sei, Arbeit und eine Unterkunft zu finden.

Soweit die Antragsgegnerin auf eine allgemeine, nicht fallbezogene Zusicherung aus dem Jahr 2018 verweist, rechtfertigt dies keine andere Einschätzung, vielmehr belegen die aktuellen Erkenntnismittel, dass diese Zusicherung nicht eingehalten wird. Auch das von der Europäischen Kommission finanzierte ESTIA II Programm wurde am 31.12.2022 formell eingestellt (vgl. BFA Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation Griechenland, 31.01.2024, S. 27).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

